
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) –, in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergneustadt vom 25.04.2018 für das Gebiet der Stadt Bergneustadt folgende Verordnung erlassen:

1 §

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen einschließlich aller Bestandteile des Mobiliars und der Einrichtung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich –rechtliche Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Anlagen des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr), Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

2 §

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch Verzehr von Alkohol oder Konsum anderer berauschender Mittel, Urinieren oder Absetzen von Kot in der Öffentlichkeit, Spucken, Grölen oder Anpöbeln von Passanten, Aufenthalt von Gruppen mit ortsunüblichem Verhalten, Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder Glasscherben, technisches Verstärken der Lautstärke beim Erzeugen von Straßenmusik, aggressives Betteln.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt, beschränkt oder erschwert werden.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

3 §

Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt, gefährdet oder für unzulässige Zwecke wie Feuermachen, Grillen, Entsorgungen von Abfällen usw. zweckfremd genutzt werden. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschmieren, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. eine ungenehmigte Feuerstelle zu betreiben;
 5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

4 §

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Plakate, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu bekleben, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen gemäß der Sondernutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

5 §

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde durch eine aufsichtsfähige Person an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

6 §

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Abfällen, Zigarettenskippen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, Hundekot und andere Tierexkremente (Ausnahme Blindenhunde);
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

7 §

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

9 §

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen und Grünanlagen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (6) Der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln sowie der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand auf öffentlichen Spielplätzen, für Kinder/Jugendliche bestimmten anderen Einrichtungen (Bolzplätzen, Skateanlagen o.ä.) sowie Grünanlagen, die öffentlich zugänglich sind, ist verboten.

10 §

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder anderweitig auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

12 §

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

A. im gesamten Stadtgebiet:

- a) von Weiberfastnacht (Donnerstag) zum folgenden Freitag
- b) von Karnevalssamstag bis einschließlich der Nacht zum Aschermittwoch
- c) für die Nacht vom 30.04. zum 01.05.
- d) für die Nacht vom 31.12 zum 01.01.

B. in den einzelnen Ortschaften auf dem Veranstaltungsgelände:

a) Bergneustadt

aus Anlass des Schützen- und Volksfestes in den Nächten vom Freitag bis zum folgenden Dienstag

aus Anlass des Museumsfestes/Stadtgeburtstages und des Waldfestes der Feuerwehr Bergneustadt in den Nächten vom Freitag bis zum folgenden Sonntag

aus Anlass des Feuerwehrfestes Klein-Wiedenest, des „Rathaus Open-Air“ und des Oktoberfestes der Feuerwehr Bergneustadt in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

aus Anlass der „Rotlichtnacht“ in der Nacht von Freitag zum Samstag oder vom Samstag zum Sonntag

b) Auf dem Dümpel

aus Anlass des Flugplatzfestes in den Nächten von Freitag bis zum folgenden Sonntag

c) Baldenberg

aus Anlass des Brunnenfestes in der Nacht von Samstag zum Sonntag

d) Belmicke

aus Anlass des Schützenfestes in den Nächten von Freitag bis zum folgenden Sonntag

e) Hackenberg

aus Anlass des Feuerwehrfestes in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

f) Neuenothe

aus Anlass des Feuerwehrfestes in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

aus Anlass der Veranstaltung „Rock im Othetal“ in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

g) Pernze

aus Anlass des Schützenfestes in den Nächten vom Freitag bis zum folgenden Dienstag

h) Pustenbach

aus Anlass des Waldfestes in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

i) Wiedenest

aus Anlass der „Wiedenester Meile“ in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

j) in den jeweiligen Ortsteilen

aus Anlass der von den örtlichen Vereinen und Verbänden durchgeführten besonders herausragenden Veranstaltungen. Als besonders herausragende Veranstaltung gelten das Vereinsjubiläum und Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.

Der Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ist aus dem beim Ordnungsamt der Stadt Bergneustadt ausliegenden Veranstaltungsverzeichnis ersichtlich.

- (2) Die Ausnahmen sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten nach 22.00 Uhr bedarf einer separaten Erlaubnis.

1 §3

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle oder Baumschnitt durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

1 §4

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der / die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

1 §5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielflächen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
2. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(4) Die Höhe des Verwarnungsgeldes beträgt bei einem **Regelverstoß ohne Besonderheiten grundsätzlich 30 Euro** (Mittelwert zwischen 5 Euro und 55 Euro). Wird ein Verwarnungsgeld oberhalb oder unterhalb des Mittelwertes festgesetzt, muss dies der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall berichtet und begründet werden.

(5) Wenn dies im Einzelfall zur Beendigung des Verstoßes notwendig ist, soll außerdem ein Platzverweis ausgesprochen und bei Bedarf auch vollzogen werden.

16 §

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Bergneustadt vom 01. Juni 1999 (Straßenordnung der Stadt Bergneustadt) – in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 12.12.2007 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Grünanlage Talstraße in Bergneustadt vom 18.04.2011 außer Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Grünanlage Breslauer Straße („Grünes Band“) in Bergneustadt vom 06.07.2015 außer Kraft.

(5) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe in der Stadt Bergneustadt vom 25. März 1996 unter Berücksichtigung der 1. Änderungsverordnung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 07.05.2018

Wilfried Holberg
Bürgermeister